

**VORGABEN FÜR DIE KONSTRUKTION VON AUFGABEN
FÜR DIE SCHRIFTLICHE ABITURPRÜFUNG
IM FACH SOZIALWISSENSCHAFTEN
UND IM FACH SOZIALWISSENSCHAFTEN/WIRTSCHAFT**

*Es gelten die in den Lehrplänen und in den 'Vorgaben' festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.
Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:*

Allgemein	Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft
<p>➤ Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Richtlinien und Lehrplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen“ gemacht werden. Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Es sind prinzipiell die nachfolgenden Aufgabenarten möglich:</p> <p>Variante A: Analyse -Darstellung - Erörterung</p> <p>Variante B : Analyse -Darstellung -Gestaltung.</p> <p>Für den Termin 2007 werden in den ‚Vorgaben‘ Aufgaben der Variante B „Gestaltung“ ausgeschlossen.</p>
<p>➤ Der Arbeitsauftrag / die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren.</p>	<p>Die Einheitlichkeit der Prüfungsaufgabe wird durch das Thema ausgewiesen.</p> <p>Zu einer Prüfungsaufgabe gehören drei bis vier Arbeitsaufträge, die sich in der Regel schwerpunktmäßig auf einen der drei Anforderungsbereiche beziehen. So bezieht sich die Analyseaufgabe schwerpunktmäßig auf den Anforderungsbereich II („Anwenden von Kenntnissen“), die Darstellungsaufgabe auf den Anforderungsbereich I („Wiedergabe von Kenntnissen“) und die Erörterungsaufgabe auf den Anforderungsbereich III („Problemlösen und Werten“).</p>
<p>➤ Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.</p>	

<p>Das bedeutet auch, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen.</p>	
<p>➤ Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Arbeitsaufträge an den in den Lehrplänen oder den EPA des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren.</p>	<p>Die Hinweise zu der Formulierung der Arbeitsaufträge finden sich im LP Sozialwissenschaften auf den Seiten 75ff. Die Operatoren für die EPA-Sozialkunde/Politik befinden sich auf learn:line zu den Hinweisen für das Fach Sozialwissenschaften.</p>
<p>➤ Die Prüfungsaufgabe muss in ihrer Gesamtheit so angelegt sein, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf unterschiedliche Themenbereiche Bezug nimmt, • die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert und • den Nachweis übergreifender Kompetenzen erfordert, die von den Richtlinien/Lehrplänen verbindlich vorgegeben sind. <p>Damit ist ausgeschlossen, dass sie sich inhaltlich ausschließlich auf einen Schwerpunkt der „Vorgaben“ bezieht.</p> <p>Bei Vorlage der Aufgabe müssen die Bezüge zu den einschlägigen Schwerpunkten der „Vorgaben“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Die drei Prüfungsaufgaben müssen so angelegt sein, dass sie sich jeweils mindestens auf zwei der drei geforderten Inhaltsfelder (II, IV, V und VI) beziehen und insgesamt die sechs Methodenfelder (MF) zur Erschließung sozialwissenschaftlicher Gegenstände berücksichtigt werden.</p>
<p>➤ Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.</p>	<p>Entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben von Grundkurs- und Leistungskursfach besteht ein gradueller Unterschied zwischen den Prüfungsaufgaben. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der zu bearbeitenden Materialien und Inhalte, auf den Grad der Differenzierung und der Abstraktion sowie auf den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.</p>
<p>➤ Sofern den Prüflingen Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben“ deutlich und für die Prüflinge ersichtlich unterscheiden und auf unterschiedliche</p>	<p>Die Prüflinge erhalten drei Prüfungsaufgaben zur Auswahl.</p> <p>Im Fach Sozialwissenschaften bildet jede Teildisziplin einmal den Schwerpunkt.</p> <p>Im Fach Sozialwissenschaften/Wirtschaft</p>

<p>Schwerpunkte der "Vorgaben" zurückgreifen.</p>	<p>beziehen sich zwei Prüfungsaufgaben entsprechend der ökonomischen Schwerpunktbildung schwerpunktmäßig auf den ökonomischen Bereich.</p>
---	---